

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Monheim am Rhein (Vergnügungssteuersatzung) vom 22.12.2005

zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 22.12.2005, 19.12.2006, 06.04.2011, 13.03.2013, 18.12.2013 und 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein erhebt für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kanti-
nen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orteneine örtliche Aufwandsteuer (*Vergnügungssteuer*).
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer oder vergleichbare Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter bzw. die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin).

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die nach § 13 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen [§ 1 Abs. 1 Buchst. a)]:

6,5 v. H. des Spieleinsatzes

- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten [§ 1 Abs. 1 Buchst. b)]:

6,5 v. H. des Spieleinsatzes

- c) an allen Orten im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben:

15 v. H. des Spieleinsatzes.

- (2) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen [§ 1 Abs. 1 Buchst. a)]: **80 Euro**

- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten [§ 1 Abs. 1 Buchst. b)]: **45 Euro**

- c) an allen Orten im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben: **500 Euro.**

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielapparat.
- (4) Personen nach § 2 haben die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats **schriftlich** anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.



§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht, Erhebungszeitraum sowie Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein der Vergnügungssteuer unterliegender Apparat an einen der in § 1 genannten Orten aufgestellt wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem der Apparat entfernt wird.
- (2) Die Steuer wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderquartal. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Quartals, so tritt an die Stelle des Quartals der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 5

Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Personen nach § 2 sind verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 4 Abs. 2) Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen und Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerks-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdrucks und die für die Besteuerung nach § 3 notwendigen Angaben enthalten müssen. Sofern bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit keine Zählwerks-Ausdrucke erstellt werden können, sind den Steueranmeldungen auf Anforderung der Stadt andere zum Nachweis der Besteuerungsgrundlage geeignete Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6

Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung findet nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW die Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Steuerschätzung

Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn Personen nach § 2 ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen oder wenn Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit nicht mit manipulationssicheren Zählwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 ausgerüstet sind. § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung findet gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW Anwendung.



§ 8
Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht
sowie Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Personen nach § 2 haben alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, geordnet aufzubewahren. Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die ordnungsmäßigen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten finden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 a) KAG NRW Anwendung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festsetzung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einsehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - § 3 Abs. 4: fristgemäße Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes
 - § 5 Abs. 1: fristgemäße Einreichung der Steueranmeldung
 - § 5 Abs. 3: fristgemäße Einreichung der Zählwerksausdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können jeweils mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 20.12.2002 außer Kraft.

[in dieser Fassung in Kraft ab dem 01.01.2025]

